

Sie können die QR Codes nützen um später wieder auf die neuste Version eines Gesetzestexts zu gelangen.

RS OGH 1979/6/27 3Ob604/78, 6Ob155/01i, 8ObA106/02z, 8ObA28/03f, 2Ob205/09z

JUSLINE Entscheidung

⌚ Veröffentlicht am 27.06.1979

Norm

ABGB §2

UVG §11 Abs2

UVG §22

UVG §23

Rechtssatz

Nach § 2 ABGB kann sich niemand damit entschuldigen, dass ihm ein gehörig kundgemachtes Gesetz nicht bekannt geworden sei. Das Gesetz ist daher ohne Rücksicht auf die Unkenntnis der davon Betroffenen anzuwenden. Aus der erwähnten Bestimmung ist aber nicht zu folgern, dass solche Unkenntnis für sich allein schon ein Verschulden, namentlich ein grobes Verschulden, bedeuten muss. Die irrtümliche Annahme der Mutter, zur Mitteilung der Untersuchungshaft des Sohnes nicht verpflichtet zu sein, kann daher entschuldbar sein oder wenigstens grobes Verschulden ausschließen.

Entscheidungstexte

- 3 Ob 604/78

Entscheidungstext OGH 27.06.1979 3 Ob 604/78

Veröff: EvBl 1979/235 S 639 = JBI 1980,209

- 6 Ob 155/01i

Entscheidungstext OGH 14.03.2002 6 Ob 155/01i

nur: Nach § 2 ABGB kann sich niemand damit entschuldigen, dass ihm ein gehörig kundgemachtes Gesetz nicht bekannt geworden sei. Das Gesetz ist daher ohne Rücksicht auf die Unkenntnis der davon Betroffenen anzuwenden. Aus der erwähnten Bestimmung ist aber nicht zu folgern, dass solche Unkenntnis für sich allein schon ein Verschulden bedeuten muss. (T1)

- 8 ObA 106/02z

Entscheidungstext OGH 16.05.2002 8 ObA 106/02z

nur T1; Veröff: SZ 2002/68

- 8 ObA 28/03f

Entscheidungstext OGH 20.03.2003 8 ObA 28/03f

Vgl auch; nur: Aus der erwähnten Bestimmung ist aber nicht zu folgern, dass solche Unkenntnis für sich allein schon ein Verschulden, bedeuten muss. (T2); Beisatz: Dies gilt gerade auch für die umfangreichen und schwer zu überblickenden Normen des Arbeitnehmerschutzes, die für einen Bauarbeiter aus Eigenem nur schwer zu überblicken bzw in Erfahrung zu bringen sind. (T3); Beisatz: Hier: Bestimmung des § 144 Abs 1 BauarbeiterSchutzverordnung. (T4)

- 2 Ob 205/09z

Entscheidungstext OGH 28.01.2010 2 Ob 205/09z

nur T2

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:OGH0002:1979:RS0008652

Im RIS seit

15.06.1997

Zuletzt aktualisiert am

17.05.2010

Quelle: Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, <http://www.ogh.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at